

Rechnungsprüfungsamt

Datum: 2010-06-29

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
B-5206/2010

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	08.07.2010
Hauptausschuss	24.08.2010
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2010

---

**Titel:**

**Geprüfte Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Bürgermeisterin**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde.

---

**Anzeigepflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig**

Dr. H. Migulla  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

C. Nehues  
Vorsitzender des Rechnungs-  
prüfungsausschusses

---

### Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die geprüfte Jahresrechnung. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2009 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Drucksachen - Nr. B-5051/2009 vom 30.03.2010 dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen gemäß § 115 GO i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die Aufgaben des § 113 GO i. V. m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu deren Durchführung er sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Auszug aus der Niederschrift – Rechnungsprüfungsausschuss vom 08.07.2010  
– nicht öffentlicher Teil - :

### TOP 4

Beratung zum Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung 2009;  
Beschlussvorlage DS-Nr. B-5206/2010.

Im Anschluss an die Aussprache über den Schlussbericht erkennt der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 als seinen eigenen an

und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung

gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg. i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG über die geprüfte Jahresrechnung 2009 sowie über die vorbehaltlose Entlastung der Bürgermeisterin zu beschließen.